

An die Mitglieder im
Mobilitätsausschuss
und
Planungsausschuss
der Stadt Aachen

Aachen, den 14. Januar 2025

Stellplatzsatzung 2025 der Stadt Aachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Stellung zum Entwurf der Stellplatzsatzung der Stadt Aachen in der Fassung vom 19. Dezember 2024.

Aus unserer Sicht stellt dieser Entwurf keine wesentliche Verbesserung gegenüber der aktuell gültigen Satzung aus dem Jahr 2018 (in der Fassung vom 11.05.2022) dar. Diese Einschätzung möchten wir im Folgenden begründen und Alternativvorschläge unterbreiten.

Die neue Stellplatzsatzung enthält keine wesentlichen Änderungen

An der Grundzahl der erforderlichen Stellplätze einschließlich der teilweise recht komplizierten Berechnungsverfahren hat sich in der Vorlage nichts geändert. Neu sind etwas erweiterte Möglichkeiten zur Verringerung des Stellplatzbedarfs durch ausgewählte Maßnahmen, wobei diese allerdings auf einen Prozentsatz¹ der gesamten Anzahl beschränkt bleibt. Der grundsätzliche Zwang zur Errichtung einer großen Anzahl ggf. nicht gewollter und unnötiger Stellplätze bleibt jedoch. Schlimmer noch: Die Möglichkeiten zur Reduzierung greifen überhaupt nur bei großen Bauvorhaben. Bei weniger als 25 erforderlichen Stellplätzen kann eine Verringerung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand, bei weniger als 5 Stellplätzen überhaupt nicht erreicht werden.

Die Stellplatzsatzung ist ungerecht und schadet der Verkehrswende

Dem Ziel einer modernen Mobilität kommt die neue Satzung nicht näher. Das Grundproblem, dass nämlich die Kosten von Parkraum nicht von Autofahrenden, sondern von Bauherren und -gesellschaften und damit letztlich von Mieterinnen und Mietern getragen werden, besteht unverändert weiter. De facto erfolgt hier eine Quersubvention des innerstädtischen Autoverkehrs durch die Ge-

¹ um 20% laut Anlage 4, mit Mobilitätskonzept um 40%

samtheit der Bürgerschaft. Das ist zum einen ein Gerechtigkeitsproblem, zum anderen aber konterkariert es massiv den Wunsch, neue Formen der Mobilität zu schaffen und zu stärken. Ganz konkret werden Menschen, die in der Stadt ohne eigenes Auto leben wollen, benachteiligt. Die Vermutung liegt nahe, dass dies langfristig dem erklärten Ziel einer Verkehrswende in Aachen schadet.

Die Stellplatzsatzung verhindert die Schaffung von Wohnraum

Auch auf den Wohnungsmarkt hat die Stellplatzsatzung Auswirkungen. Es sind ja nicht nur große, finanzkräftige Investoren, die von den Verpflichtungen betroffen sind, aber Kosten leicht auf ihre Mieterinnen und Mieter umlegen können. Die Stellplatzsatzung gilt genauso auch für kleinere Bauträger und private Bauherrschaften, die dadurch gewisse Bauvorhaben nicht oder zumindest nicht wie vorgesehen durchführen können. Erschwerend kommt hinzu, dass bei geringer Absolutanzahl von Stellplätzen die Maßnahmen der Anlage 4 nicht greifen oder finanziell nicht darstellbar sind. Konkret kann davon ausgegangen werden, dass es in Aachen zahlreiche potentielle Einliegerwohnungen gibt, die aber nicht auf den Wohnungsmarkt gebracht werden, da kein Stellplatz zur Verfügung steht und die Ablösesumme von demnächst ca. 14.000 € die Vermietung völlig unattraktiv machen würde.

Investitionen in Stellplätze sollten auf Basis von Angebot und Nachfrage erfolgen

Aus unserer Sicht erfolgt hier eine Marktverzerrung. Die Grundstücke von Stellplätzen haben insbesondere in der engen Aachener Innenstadt einen nicht geringen Wert, der sich aus dem Bodenrichtwert ergibt. Idealerweise würde sich durch Angebot und Nachfrage ein Gleichgewicht zwischen dem, was Bauherren in Parkplätze investieren und dem, was Autofahrende für ihre Stellplätze zu bezahlen bereit sind, einstellen. Dadurch jedoch, dass die Kosten zwangsweise auf die Allgemeinheit umgelegt werden, wird dieser Wert künstlich fixiert. Die Stellplätze sind ja nun einmal da, und zwar gefühlt zu Nullkosten. Das führt dazu, dass der finanzielle Wert der Stellplätze in der allgemeinen Wahrnehmung nicht erkannt wird, dass es entsprechend wenig Bereitschaft gibt, für Parkraum zu zahlen, und dass allgemein erwartet wird, immer und überall einen Parkplatz zur Verfügung zu haben.

Das eigentliche Ziel der Stellplatzsatzung wird überhaupt nicht erreicht

Wir verstehen die Intention, parkenden Verkehr möglichst aus dem öffentlichen Raum herauszuhalten. Dieses Ziel wird jedoch, wie die Erfahrung zeigt, durch eine Verpflichtung privater Bauherren zur Herstellung von Stellplätzen nicht erreicht. Das Problem, dass in den Vororten die Garagen als Abstellräume genutzt werden, während die Autos am Straßenrand parken, ist hinreichend bekannt und wird ganz offensichtlich durch die Stellplatzsatzung nicht gelöst. Nur eine Parkraumbewirtschaftung, zum Beispiel auch durch Bewohnendenparken, kann hier ansetzen, indem dem Parken im öffentlichen Raum ein finanzieller Wert zugeschrieben wird. Damit entfällt jedoch die Notwendigkeit einer Errichtungsverpflichtung, da für Bauherren ein wirtschaftliches Interesse an Stellplätzen entsteht, das sich indirekt aus den Parkgebühren ergibt.

Unsere Kernpunkte für eine moderne Stellplatzsatzung

Wir sehen ein, dass eine kommunale Stellplatzsatzung nicht unabhängig von bestehenden Landesverordnungen ist. Unter den dadurch vorgegebenen Rahmenbedingungen erwarten wir von einer Stellplatzsatzung folgende Kerninhalte:

- Die Anzahl der notwendigen Stellplätze soll so gering wie unter aktuellem Landesrecht möglich gehalten werden.

- Über zusätzliche Maßnahmen soll es möglich sein, die Stellplatzanforderungen um bis zu 100% zu verringern.
- Die erforderlichen Ablösesummen für nicht gebaute Stellplätze sollen gegenüber der vorherigen Satzung gesenkt, keinesfalls jedoch erhöht werden.
- Im gesamten Geltungsbereich der Stellplatzsatzung muss eine Parkraumbewirtschaftung eingeführt werden, um einen wirtschaftlichen Anreiz zur Schaffung von Parkraum auf privatem Grund zu schaffen.

Wir fordern Sie daher auf, die Satzung in der aktuellen Fassung vorerst nicht zu beschließen, sondern sie im Sinne der genannten Punkte noch einmal zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Chadenas

VCD Aachen-Düren